



# FC Tandern e.V. Abteilung Tennis

---

## Abteilungsordnung

### § 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilung Tennis

1. Die Abteilung ist rechtlich unselbständig und organisatorische Untergliederung des Hauptvereins FC Tandern e.V.
2. Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Hauptvereins FC Tandern e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.
3. Die Abteilung führt und verwaltet sich selbständig und nimmt die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die Sportart Tennis wahr. Die Abteilung vertritt den Verein in den Belangen der Fachsportart Tennis in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.

### § 2 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung einer Mitgliedschaft in der Abteilung Tennis ist die Mitgliedschaft im Hauptverein des FC Tandern e.V. selbst. Eine Mitgliedschaft nur in der Abteilung Tennis ist nicht möglich.
2. Bei der Aufnahme von Abteilungsmitgliedern sollen die vorhandenen Spielmöglichkeiten des Tennisanlage des FC Tandern e.V. berücksichtigt werden.
3. Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
4. Die Anmeldung im Hauptverein des FC Tandern e.V. erwirkt eine Mitgliedschaft im Verein. Das Mitglied kann darüber hinaus die Aufnahme in der Abteilung Tennis beantragen. Etwaige Regelungen zum Datenschutz sowie der Verarbeitung personenbezogener Daten sind der Beitrittserklärung zu entnehmen.

5. Alle Erklärungen eines Abteilungsmitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft in der Abteilung Tennis müssen schriftlich an den Hauptverein gerichtet sein. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
6. Die Abteilungsleitung beschließt über den Aufnahmeantrag mit 2/3 Mehrheit. Die Ablehnung zur Aufnahme in der Abteilung Tennis ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung. Mit der Annahme durch die Abteilungsleitung beginnt die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft im Hauptverein ist hiervon unberührt.
7. Mitglieder der Abteilung Tennis können nur natürliche Personen sein.
8. Die Abteilung Tennis besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern  
Aktive Mitglieder sind Personen, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Es gilt der Stichtag 01.01.
  - passiven Mitgliedern  
Passive Mitglieder sind Förderer der Abteilung Tennis.
  - jugendlichen Mitgliedern  
Jugendliche Mitglieder sind Personen, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Es gilt der Stichtag 01.01.
  - Kindern  
Kinder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Es gilt der Stichtag 01.01.
  - Ehrenmitgliedern  
Ehrenmitglieder der Abteilung Tennis sind Personen, die sich um die Abteilung Tennis, den Tennissport oder den Sport überhaupt verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag der Abteilungsleitung durch die Abteilungsversammlung ernannt werden.
9. Die Abteilungsmitglieder erkennen Anordnungen und Maßnahmen der Abteilungsordnung, sowie Ordnungen, welche durch befugte Organe, Ausschüsse oder Personen in Kraft getreten sind, an. Dies gilt nicht für den Hauptverein.

### **§ 3 Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss aus der Abteilung Tennis**

1. Für die jeweiligen Verfahren gelten ausschließlich die Regelungen der Vereinssatzung gemäß § 4c in der jeweils gültigen Fassung.

## § 4 Beiträge

1. Die Mitglieder des FC Tandern e.V. haben nach § 11 der Satzung Vereinsbeiträge zu entrichten.
2. Die Abteilung Tennis erhebt gesonderte Beiträge (siehe Anlage 1 Beitragsordnung), die separat durch die Abteilung Tennis eingezogen werden. Jedes Mitglied erkennt den Einzug aller Beiträge oder offener Forderungen im Lastschriftverfahren an.
3. Alle Abteilungsmitglieder haben folgende Beiträge zu leisten:
  - Mitgliedsbeitrag
  - ArbeitsdienstDie Beiträge werden zur Deckung aller laufenden oder einmaligen Kosten wie Investitionen erhoben. Die Beiträge sind Jahresbeiträge und stets bis zum 01.02. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Eine anteilige Abrechnung pro rata oder Rückerstattung von Beiträgen erfolgt grundsätzlich nicht.
4. Die Beitragsordnung als Anlage 1 dieser Abteilungsordnung in der jeweils gültigen Fassung bestimmt die Höhe der Beiträge sowie die Zahlungsbedingungen. Die Beitragsordnung erlangt immer zum 01.01. des nächstmöglichen Kalenderjahres Gültigkeit, hat eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn im Rahmen der Abteilungsversammlung kein Beschluss über die Änderung der Beiträge erfolgt.
5. Über die Beitragsordnung sind die Mitgliedsbeiträge des Hauptvereins FC Tandern e.V. nicht abgedeckt. Diese werden gesondert gegenüber dem Abteilungsmitglied erhoben.
6. Die Höhe der Beiträge kann nach den verschiedenen Mitgliedergruppen unterschieden werden, wobei nach objektiven Kriterien beurteilt werden muss.
7. Ehrenmitglieder der Abteilung Tennis sind beitragsfrei.
8. Abteilungsmitglieder mit erstmaligem Eintritt in die Abteilung Tennis erhalten im Rahmen des Schnupperjahres eine einmalige Beitragsfreistellung. Die Beitragsfreistellung endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Abteilungsmitglied eingetreten ist. Tritt das Mitglied nach dem 30.09. ein, endet die Beitragsfreistellung zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres.

## 9. Arbeitsdienst

Die Instandhaltung der gesamten Tennisanlage ist ohne Eigenleistung der Mitglieder nicht möglich. Deshalb werden alle Abteilungsmitglieder aufgefordert sich einzubringen und mitzuwirken.

Aktive Mitglieder, die zum 01.01. des Jahres das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet, mindestens fünf Arbeitsstunden pro Kalenderjahr an der Tennisanlage nachzuweisen. Arbeiten im Mannschaftsbereich oder im Rahmen der regulären Wettspiele können nicht anerkannt werden.

Passive Mitglieder und Abteilungsmitglieder, die sich im Schnupperjahr befinden, sind grundsätzlich von der Arbeitsleistung befreit.

Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde sind von aktiven Mitgliedern, die zum 01.01. des Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, von Jugendlichen, die zum 01.01. des Jahres das 14. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, Beiträge zum Arbeitsdienst gem. Anlage 1 der Beitragsordnung zu entrichten. Die Abrechnung nicht geleisteter Arbeitsstunden sowie der Einzug offener Forderungen erfolgt per Lastschrift im vierten Quartal des lfd. Jahres bzw. ersten Quartal des folgenden Jahres.

Die Abteilungsleitung gem. § 6 Abs. 1 ist von der Verpflichtung zur Erfüllung der Arbeitsstunden für die Dauer der Ernennung befreit.

Beiträge zum Arbeitsdienst werden von aktiven Mitgliedern, die im Abrechnungszeitraum nicht am Spielbetrieb teilgenommen haben, nicht erhoben. Die Auswertung erfolgt über die Platzbuchung. Jedes Mitglied ist für eine ordnungsgemäße und zweifelsfreie Erfassung im Buchungssystem verantwortlich.

Die Verteilung der erforderlichen Arbeiten erfolgt grundsätzlich in Absprache und im Einvernehmen mit dem Platzwart. In Einzelfällen kann dies auch durch die Abteilungsleitung erfolgen.

Arbeitsstunden können auf andere Familienmitglieder des ersten oder zweiten Grades sowie Ehepartner und Partnerinnen und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft übertragen werden. Abweichende Regelungen hierfür bedürfen der vorherigen Absprache und Zustimmung durch die Abteilungsleitung.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die geleisteten Arbeitsstunden unverzüglich vom Platzwart oder der Abteilungsleitung auf dem Arbeitsstunden-Nachweis schriftlich bestätigen zu lassen und abschließend dem Abteilungsleiter zur Jahresabrechnung vorzulegen. Arbeitsstunden-Nachweise ohne Bestätigung durch den Platzwart oder der Abteilungsleitung sowie gemeldete Arbeitsstunden die nicht der Formvorschrift gem. dieser Satzung entsprechen, sind ungültig.

Die Abteilungsleitung ist ermächtigt in Einzelfällen von dieser Formvorschrift abzuweichen.

10. Für die Abwicklung des Spielbetriebs kann eine besondere Spiel- und Platzordnung herausgegeben.

## **§ 5 Organe der Abteilung**

1. Organe der Abteilung Tennis sind:
  - die Abteilungsleitung
  - die Abteilungsversammlung
2. Alle Ämter der Abteilungsleitung werden ehrenamtlich und der Abteilung sowie dem Hauptverein FC Tandern e.V. gegenüber unentgeltlich ausgeübt.
3. Voraussetzung für die Wahl zum Organ der Abteilungsleitung und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Hauptverein des FC Tandern e.V., sowie in der Abteilung Tennis.
4. Übernimmt ein Amt der Abteilungsleitung ein weiteres Amt innerhalb oder außerhalb der Abteilung Tennis, steht dies in keinem Interessenskonflikt. Die Ausübung ist jedoch vorab der Abteilungsleitung der Abteilung Tennis schriftlich anzuzeigen. Eine Wiederwahl und Ämterhäufung ist möglich.

## **§ 6 Abteilungsleitung**

1. Die Abteilungsleitung wird alle zwei Jahre im Rahmen der regulären Abteilungsversammlung gewählt. Sie besteht aus dem
  - Abteilungsleiter
  - stv. Abteilungsleiter
  - Schatzmeister
  - Schriftführer
  - Sportwart
  - Jugendwart
2. Die Erweiterung der Abteilungsleitung kann im Rahmen der Abteilungsversammlung beschlossen, gewählt und besetzt werden.
3. Der Abteilungsleiter und der stellvertretende Abteilungsleiter sind berechtigt, die Abteilung nach innen und außen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen.
4. Die Ernennung eines Ehrenmitglieds der Abteilung führt nicht zwangsläufig zu einem Sitz oder einer Stimme in der Abteilungsleitung. Sitz und Stimme eines Ehrenmitglieds in der Abteilungsleitung können nur durch die Abteilungsversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

5. Planmäßige Ausgaben über 1.000,00 € (eintausend EUR) benötigen eine 2/3 Mehrheit der Abteilungsleitung. Außerplanmäßige Ausgaben kann der Abteilungsleiter und stellvertretende Abteilungsleiter bis zu 500,00 € nach eigenem Ermessen vornehmen.
6. Sitzungen der Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter einberufen, oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder der Abteilungsleitung verlangt wird. Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Abteilungsleitung anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters. Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch die einfache Mehrheit der Abteilungsleitung, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss.
7. Für besondere Projekte oder Aufgaben ist der Abteilungsleiter ermächtigt zusätzliche Ausschüsse zu bilden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt werden. Im Ausschuss muss immer mindestens ein Mitglied der Abteilungsleitung vertreten sein.
8. Tritt ein Mitglied der Abteilungsleitung vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt der Abteilungsleiter kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Abteilungsversammlung ein Ersatzmitglied.  
Scheidet der Abteilungsleiter aus, so wählt die Abteilungsleitung welches seiner Mitglieder an die Stelle tritt. Das Ersatzmitglied muss zum Zeitpunkt der Ernennung nicht der Abteilungsleitung angehören.
9. Der Abteilungsleiter und stellvertretende Abteilungsleiter ist gegenüber der Abteilungsversammlung auskunftspflichtig.

## **§ 7 Abteilungsversammlung**

1. Die ordentliche Abteilungsversammlung muss einmal im Geschäftsjahr durchgeführt werden.
2. Sie wird vom Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung durch seinen berufenen Stellvertreter, durch schriftliche Einladung oder per E-Mail an die Abteilungsmitglieder, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen, einberufen.

Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung
- Entlastung der Abteilungsleitung
- Neuwahlen der Abteilungsleitung

- Festsetzung der Abteilungsbeiträge
  - Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Änderung der Abteilungsordnung
  - Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung
3. In dringenden Fällen ist die Abteilungsleitung ermächtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 25 % der Abteilungsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Kalendertage.
  4. Jedes Abteilungsmitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Abteilungsversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem ersten oder zweiten Abteilungsleiter bis sieben Kalendertage vor der ordentlichen Abteilungsversammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Jeder Antrag ist einzeln in der Tagesordnung aufzunehmen.
  5. Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Abteilungsmitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
  6. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Abteilungsmitglieder beschlussfähig. In allen Abteilungsversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Abteilungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.
  7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem anwesenden Abteilungsmitglied widersprochen wird.
  8. Zu Beschlüssen über eine Änderung der Abteilungsordnung sowie über eine Veräußerung oder dauerhafte Nutzungsänderung von unbeweglichem Vermögen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Abteilungsmitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt waren.
  9. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist der Abteilungsleitung sowie dem Vorstand des Hauptvereins zugänglich zu machen

## **§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. In Abweichung von der Vereinssatzung sind in der Abteilungsversammlung zur Wahl des Jugendwarts alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
3. Gewählt werden können nur volljährige Mitglieder der Abteilung.

## **§ 9 Rechte des Mitglieds**

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen der Abteilung Tennis unter Beachtung der von den Organen der Abteilung Tennis festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Abteilung Tennis teilzunehmen.
2. Für den Zugang zur Tennisanlage erhält jedes erwachsene Abteilungsmitglied einen Schlüssel vom Abteilungsleiter. Dieser Schlüssel ist sorgfältig aufzubewahren und vor Zugriff Dritter zu schützen. Im Fall des Verlustes ist die Abteilungsleitung sofort zu unterrichten.
3. Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nicht benutzen. Wird die Nutzung gem. § 9 Abs. 1 der Abteilungsordnung festgestellt, ist der Differenzbetrag zwischen einem aktiven und passiven Mitglied gem. Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung rückwirkend zum 01.01. durch die Abteilung Tennis nachträglich zu erheben. Der Mitgliedsstatus ändert sich ab dem Zeitpunkt der Nutzung rückwirkend zum Beginn des Kalenderjahres von passiv zu aktiv. Eine Anpassung zum Status der Mitgliedschaft ist grundsätzlich vom Abteilungsmitglied gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich oder per E-Mail zu kommunizieren.
4. Passive Abteilungsmitglieder oder Gastspieler der Abteilung Tennis können mit einer Gastmarke spielen. Einzelne Gastmarken im Wert von 10,00 € pro 60 Minuten pro Platz können bei der Abteilungsleitung erworben werden und sind im Rahmen der Platzbuchung anzugeben. Die Zahlung erfolgt bei Übergabe in bar oder per Vorkasse.

## **§ 10 Pflichten des Mitglieds**

1. Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilung Tennis die Regeln der Vereinssatzung gemäß § 3.

2. Die Abteilungsmitglieder sind im Übrigen an die Beschlüsse und Regelungen der Abteilung gebunden und erkennen diese an.
3. Die Abteilungsmitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Abteilung Tennis zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck der Abteilung Tennis entgegensteht.
4. Alle Abteilungsmitglieder sind zur festgelegten Zahlung von Beiträgen oder offenen Forderungen verpflichtet. Begründete Ausnahmen hiervon können nur in Einzelfällen mit einer 2/3 Mehrheit der Abteilungsleitung für das laufende Kalenderjahr beschlossen werden. Die Abteilungsleitung hat dabei die Interessen der Abteilung Tennis sowie der Abteilungsmitglieder stets zu berücksichtigen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, persönliche Änderungen der Anschrift, Bankverbindung oder Familiennamen der Abteilungsleitung gegenüber rechtzeitig anzuzeigen.

## **§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus der Abteilung oder dem Hauptverein erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds an den Hauptverein, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter und wird gültig zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
3. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an der Abteilung Tennis. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.
4. Die an die Abteilungsmitglieder überlassenen Schlüssel sind mit Austritt an den Abteilungsleiter unaufgefordert zurückzugeben. Fehlende Schlüssel müssen mit einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 € in Rechnung gestellt werden.

## **§ 12 Rechnungsprüfer**


1. Der Rechnungsprüfer wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Der Rechnungsprüfer darf keinem Organ oder Ausschuss der Abteilung Tennis angehören.
3. Der Rechnungsprüfer hat mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und ggf. die Vermögensverwaltung der Abteilung Tennis zu prüfen. Der Schatzmeister gibt der Abteilungsversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss. Dieser ist

vom Rechnungsprüfer durch Unterschrift zu bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln muss der Rechnungsprüfer zuvor dem ersten Abteilungsleiter berichten.

4. Dem Rechnungsprüfer ist ausschließlich zum Zweck der Kassenprüfung uneingeschränkt Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren.

### § 13 Auflösung der Abteilung

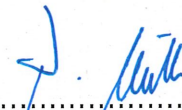
1. Die Auflösung der Abteilung Tennis kann nur durch die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Abteilungsversammlung beschlossen werden.
2. Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder der Abteilung Tennis. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Abteilungsversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit „ja“ oder „nein“ erfolgen.
3. Für den Fall der Auflösung bestimmt die Abteilungsversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte der Abteilung Tennis abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Abteilung Tennis oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Abteilung Tennis an den Hauptverein FC Tandern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.
5. Beschlüsse über Änderungen der Abteilungsordnung und über die Auflösung der Abteilung Tennis sind dem Vorstand des Hauptverein FC Tandern e.V. anzuzeigen.



Nicole Petri  
(Abteilungsleiter)



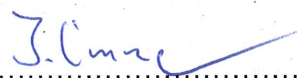
Belinda Zautner  
(stv. Abteilungsleiter)



Peter Müller  
(Schatzmeister)



Christa Glas  
(Schriftführer - kommissarisch)



Josef Krimmer  
(Sportwart – kommissarisch)



Stefan Petschauer  
(Jugendwart)